

REGIERUNGSRAT

23. September 2020

20.187

Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 30. Juni 2020 betreffend Besuchsverbot in den aargauischen Spitälern und Pflegeheimen aufgrund der Corona-Pandemie; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Angehörige haben eine wichtige Rolle bei Spitalaufenthalten. Sie merken z. B., wenn sich der Patient / die Patientin ungewöhnlich verhält, wenn Standard-Medikamente vergessen werden, wenn der Blutzucker nicht richtig eingestellt ist. Anerkennt der Regierungsrat die Rolle der Angehörigen in der Betreuung der Patienten?"

Es ist richtig, dass Angehörigen bei Spitalaufenthalten eine wichtige Rolle zukommt. Einerseits können sie gegebenenfalls relevante Informationen zur erkrankten Personen liefern, andererseits können sie wichtigen moralischen Support leisten oder sind allenfalls als vertretungsberechtigte Personen im Rahmen von medizinischen Entscheidungen massgeblich. Zudem sind sie bei schweren und chronischen Erkrankungen vom Leiden und auch von allfälligen Folgen mitbetroffen. Dies bedingt, dass auch enge Angehörige angemessen in die medizinische Behandlung einbezogen werden müssen, soweit dies nötig und möglich ist.

Die Massnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben sicherlich zu herausfordernden Situationen geführt. Das Departement Gesundheit und Soziales hat die verschärften und einschneidenden Massnahmen, so auch das grundsätzliche Besuchsverbot in den Aargauer Spitälern, ab dem 23. März 2020 im Zuge der sehr schnellen Ausbreitung des Coronavirus im Rahmen einer Risiko- und Interessenabwägung zum Schutz der Bevölkerung angeordnet. Das Ziel war, die weitere Ausbreitung mit zunehmenden Erkrankungs- und Todesfällen zu verhindern, Risikogruppen zu schützen sowie einer Überlastung des Gesundheitswesens vorzubeugen. Im Einzelfall war es den Institutionen stets möglich, Ausnahmeregelungen vorzusehen, insbesondere bei hospitalisierten Kindern, gebärenden Frauen oder sterbenden Patientinnen und Patienten. Im Kanton Aargau galt daher ein grundsätzliches, aber kein absolutes Besuchsverbot.

Sobald es von der epidemiologischen Lage her vertretbar war, hat das Departement Gesundheit und Soziales Lockerungen bei den getroffenen Massnahmen, so auch bei der Besuchsregelung, vorgenommen. So war es zum Beispiel den Psychiatrien und den Rehakliniken bereits ab dem 11. Mai

2020 gestattet, vom grundsätzlichen Besuchsverbot zum kontrollierten Besuchsrecht zu wechseln. Bei den Akutspitälern hat das Departement Gesundheit und Soziales aufgrund der aktuellen Lage und in Absprache mit den Akutspitälern das grundsätzliche Besuchsverbot bis zum Ende der kantonalen Notlage am 19. Juni 2020 aufrechterhalten.

Mit den getroffenen Massnahmen und der schrittweisen Lockerung wurden die vorerwähnten Ziele erfreulicherweise erreicht. Anzumerken sind der Vollständigkeit halber auch noch positive Erfahrungen mit dem geringen Besuchsaufkommen, wie etwa auf den Wöchnerinnenabteilungen, wo von einem sehr positiven Effekt auf das Stillen berichtet wird.

Zur Frage 2

"Angehörige haben eine wichtige Rolle bei Entscheidungsprozessen z. B. über weitere Therapieverläufe oder die Entscheidung, was in einer palliativen Situation noch alles unternommen werden soll. Telefonate sind ein schlechter Ersatz für gemeinsame Besprechungen von Angehörigen, Patienten und Ärzten. Unter Umständen sind die Patienten gar nicht mehr urteilsfähig und gemäss KESR müssen gesetzliche Vertreter (häufig Angehörige) entscheiden, dies ohne sich ein Bild vor Ort machen zu können.

Anerkennt der Regierungsrat die Rolle der Angehörigen bei Entscheidungen über Behandlungsverläufe?"

Die Rolle der Angehörigen bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen kann äusserst wichtig sein. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das Besuchsverbot Betroffene und Beteiligte an solchen Entscheidungssituationen vor grosse Herausforderungen gestellt hat. Als Angehöriger eine Entscheidung nach lediglich telefonischer Aufklärung treffen zu müssen, ist sicher nicht ideal. Aber auch hier gilt, dass das Besuchsverbot im Sinne einer Risiko- und Interessenabwägung erlassen wurde und im Einzelfall unter Einhaltung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmeregelungen möglich waren.

Zur Frage 3

"Patienten brauchen Angehörige, wenn es ihnen sehr schlecht geht. Stellvertretend folgendes Beispiel: Ein Patient musste eine grosse Operation machen. Wider Erwarten erholte er sich nicht richtig danach, sondern wurde immer schwächer. Mehr als einen Monat lang wartete er sehnsüchtig auf einen Besuch seiner Liebsten. Das Spital erlaubte den Angehörigen erst zu ihm zu kommen, als er im Sterben lag und kaum mehr ansprechbar war. Wie kann in einem solchen Fall die Menschenwürde bei der palliativen Versorgung aufrecht gehalten werden? Durch solche Erlebnisse wird der Trauerprozess der Angehörigen massgeblich beeinflusst. Rechnet der Regierungsrat mit zusätzlichen psychischen Erkrankungen bei Angehörigen?"

Die Zeit der kantonalen Notlage und das Besuchsverbot in den Spitälern – als eine der Massnahmen – hat die betroffenen Personen vor grosse Herausforderungen gestellt. Es ist nachvollziehbar, dass eine schwere Erkrankung oder gar der Verlust einer nahestehenden Person unter den speziellen Notlage-Regelungen eine zusätzliche Belastung darstellen. Das Besuchsverbot im Kanton Aargau galt daher nicht absolut, sondern hat den Spitalverantwortlichen gestattet, generell oder in Einzelfällen Besuche zuzulassen. Dass die Besuche bei sterbenden Angehörigen trotz individueller Besuchsregelungen in vielen Fällen gleichwohl belastend waren, ist verständlich.

Das Auftreten des neuen Coronavirus, und insbesondere die einschneidenden Massnahmen während der Notlage, haben sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die psychische Gesundheit der Bevölkerung ausgewirkt. Eine Abschätzung von mittel- und langfristigen Folgen, auch im Speziellen auf die psychische Gesundheit von Personen, die in dieser Zeit eine nahestehende Person verloren haben, ist zurzeit nicht möglich.

Zur Frage 4

"Die Menschen in Alters- und Pflegeheimen mussten während der Corona-Zeit auf vieles verzichten. Viele Aktivierungsangebote wurden abgesagt, Angehörige durften sie lange Zeit gar nicht besuchen, später dann nur in speziellen Besuchsstationen. Dies belastete die psychische Verfassung sowohl der Bewohner als auch der Angehörigen. Menschen mit Demenz wurden wütend, weil sie nicht verstehen konnten, dass ihre Angehörigen nicht zu Besuch kamen und erkannten sie unter Umständen nach dem Besuchsverbot gar nicht mehr. Hat der Regierungsrat Hinweise, dass das Besuchsverbot den kognitiven und körperlichen Abbau der Bewohner in Langzeitinstitutionen beschleunigte?"

Während der Notlage wurden Personen, die zur Risikogruppe zählten, von Bund und Kanton aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Generell litten daher ganz besonders alte Menschen in dieser Zeit an Einsamkeit und fehlenden persönlichen Angehörigenkontakten.

Das grundsätzliche Besuchsverbot in den Pflegeinstitutionen hat das Departement Gesundheit und Soziales in Absprache mit den Pflegeinstitutionen vom 30. März 2020 bis 11. Mai 2020 in Form von kantonalen Anleitungen angeordnet. Es war den Leitungen der Pflegeinstitutionen aber jederzeit möglich, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Aufgrund der positiv verlaufenden epidemiologischen Situation konnte ab dem 11. Mai 2020 das grundsätzliche Besuchsverbot durch das kontrollierte Besuchsrecht ersetzt werden. Damit hat sich die Situation für die Bewohner wesentlich verbessert. Ab dem 19. Juni 2020 sind die kantonalen Anleitungen ganz weggefallen, und es gelten seither die Schutzkonzepte der Pflegeinstitutionen. Diese legen zum Schutz der Bewohner weiterhin Regelungen zum Besuchsrecht fest.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Situation für alle Beteiligten nicht einfach war und immer ein Abwägen zwischen grösstmöglichem Schutz der Risikogruppe und den Bedürfnissen der Bewohner und ihren Angehörigen nötig war. Dass sich nur knapp 1 % der Bewohnenden aller Aargauer Pflegeinstitutionen mit Covid-19 infiziert haben, ist erfreulich und nicht zuletzt der pflichtgemässen Umsetzung der kantonalen Anleitungen durch die Verantwortlichen der Pflegeinstitutionen zu verdanken.

Als negativen Aspekt hat das Besuchsverbot aber oft zu Kummer, Leid und Ärger geführt, und besonders Menschen mit Demenz, die nicht in der Lage waren, die Zusammenhänge zu verstehen, waren sehr betroffen. Dies war insbesondere für die Verantwortlichen der Pflegeinstitutionen eine besonders herausfordernde Aufgabe. Umso erfreulicher ist, dass innerhalb der Pflegeinstitutionen mit Hilfe des Pflege- und Betreuungspersonals – sowie teilweise durch den Einsatz von Zivilschutz und Zivildienst – in vielerlei Hinsicht innovative und kreative Aktivierungsideen entstanden sind.

Zur Frage 5

"Menschen in Langzeitinstitutionen leben eigentlich in privat genutzten Räumlichkeiten. Das Recht auf Selbstbestimmung in der eigenen Privatsphäre muss ihnen auch in ausserordentlichen Lagen zugestanden werden, selbstredend unter Einhaltung empfohlener Schutzstandards und Beachtung bestehender Schutzkonzepte. Sind diese urteilsunfähig, muss der Zugang der gesetzlichen Vertretungspersonen und Beistände jederzeit gewährleistet sein. Wie beurteilt der Regierungsrat dies? Konnte diese Bedingung während des Besuchsverbotes aufrecht gehalten werden? Wurden Menschen aufgrund ihres Alters oder ihres Wohnortes diskriminiert?"

Die in Pflegeinstitutionen lebenden Personen haben das Recht auf Selbstbestimmung in der eigenen Privatsphäre. Insbesondere am Anfang der Covid-19-Pandemie gestaltete sich das Abwägen zwischen Selbstbestimmung in der eigenen Privatsphäre und Gefährdung von Mitbewohnern als ethisch schwierige Handlung. In den sechs Wochen des grundsätzlichen Besuchsverbots konnte die Verbindung zwischen den Bewohnern und gesetzlichen Vertretungspersonen oder Beiständen über Drittpersonen (Pflegepersonal), über Telefon oder Skype oder Besprechungen hinter Plexiglasscheiben

immerhin weiter gewährleistet werden – wenn auch unter erschwerten Umständen. In ausserordentlichen Situationen – wie zum Beispiel bei Sterbenden – hatten die Verantwortlichen einer Pflegeinstitution im Rahmen des grundsätzlichen Besuchsrechts die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen zu treffen und Besuche zu erlauben.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die kantonalen Anleitungen und die Besuchsregelung nicht zu Diskriminierung geführt haben.

Zur Frage 6

"Das Pflegepersonal hat während der Corona-Zeit – wie auch sonst – Grosses geleistet und ihre Pflicht stets erfüllt. Da die Besuche der Angehörigen fehlten, mussten / sollten sie noch zusätzliche Betreuungsarbeit leisten. Hat der Regierungsrat Hinweise dafür, wie dies in den einzelnen Institutionen funktionierte? Erhielt das Pflegepersonal zusätzliche Kapazitäten für diese Aufgaben oder wurden ihre Einsatzpläne zu sehr gestrichen, weil bekannterweise in den Spitälern viele Betten frei waren?"

Grosser Einfalls- und Ideenreichtum in den Institutionen prägte die Zeit des Besuchsverbots. Der fehlende Besuch von Angehörigen konnte zum grossen Teil zufriedenstellend aufgefangen werden. Der zusätzliche Einsatz von Zivilschutz und Zivildienst trug sehr zum gewünschten Erfolg bei. Im Departement Gesundheit und Soziales sind diesbezüglich viele positive Rückmeldungen eingegangen.

Zur Frage 7

"Wie viele Fälle bei der Patientenberatungsstelle sind aktuell auf dieses Besuchsverbot zurückzuführen? Hat die Fallzahl allgemein zugenommen in den Monaten März bis Juni?"

Zum Thema Besuchsverbot in der Corona-Zeit sind insgesamt 18 Fälle bei der Patientenberatungsstelle gemeldet worden. Im Vergleich mit dem Vorjahr stieg die Fallzahl im ersten Halbjahr 2020 um rund 45 % an. Die Bearbeitung der Fälle ist von der Patientenberatungsstelle in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Departement Gesundheit und Soziales erfolgt.

Zur Frage 8

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, bei einem nächsten ähnlichen Fall das Besuchsverbot anders zu regeln, quasi von Beginn weg nur ein "kontrolliertes Besuchsverbot"?"

Auch bei massivem Anstieg der Covid-19-Fallzahlen oder bei Eintreten eines nächsten ähnlich gelagerten Falls kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf ein grundsätzliches Besuchsverbot zu verzichten und stattdessen von den Institutionen nur die Anwendung eines kontrollierten Besuchsverbots zu fordern. Wesentlich werden die Vorgaben des Bundes sein.

Zur Frage 9

"Einzelne Spitäler versorgten ihre Patienten mit Tablets und instruierten sie, so dass sie wenigstens mit ihren Angehörigen per Video kommunizieren konnten. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass dies vermehrt eingesetzt wird, auch in Pflegeheimen und Institutionen? "

Sofern es die Kognition der Patientinnen und Patienten oder der Heimbewohnenden zulässt, empfiehlt es sich, die Kommunikation mit Angehörigen via Videotelefonie zu fördern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Regierungsrat Aargau